

SATZUNG
der Stadt Burg über die Benutzung der öffentlichen
Grünflächen im Gebiet der Stadt Burg
- Grünflächensatzung -

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 1 Nr. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 13. 09. 2018 folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünflächen im Gebiet der Stadt Burg beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich / Begriffsbestimmung

(1) Diese Satzung regelt die Benutzung der öffentlichen Grünflächen in der Stadt Burg. Die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung, der Sondernutzungssatzung und der Parkordnung der Stadt Burg - in der jeweils geltenden Fassung - bleiben von den Regelungen dieser Satzung unberührt.

(2) Öffentliche Grünflächen sind Flächen unterschiedlicher Qualität innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Stadtgebiet, die gestaltet in ihrer Anlage durch Pflanzenwuchs (Bäume, Sträucher, Hecken, Blumen, Rasen, Kräuter) bestimmt sind und für jedermann, mit Billigung des jeweiligen Grundstückseigentümers oder sonstigen Berechtigten, zugänglich sind. Der öffentliche Zugang zu einer Grünfläche gilt als gebilligt, wenn die entsprechende Grünfläche nicht durch Beschilderung, Einzäunung oder sonstige Einfriedungen vom öffentlich zugänglichen Verkehrsraum für jedermann ersichtlich abgegrenzt wurde. Öffentliche Grünflächen haben Aufgaben der Erholung und Erbauung der Einwohner, der Stadtgestaltung, der Stadthygiene, des Stadtklimas, der Denkmalpflege oder des Artenschutzes zu erfüllen.

(3) Zu den öffentlichen Grünflächen gehören insbesondere,

- öffentlich zugängliche Grün- und Parkanlagen;
- Grünflächen an Verkehrseinrichtungen und in städtischen Freiräumen;
- Freiraumelemente die in einem engen räumlichen Bezug zu Grünflächen stehen, wie Wasser- und Springbrunnenanlagen, Kleinplastiken, Skulpturen, Pflanzbehälter, Bänke und sonstige Gestaltungselemente;
- Uferwege und Promenaden.

(4) Diese Satzung gilt nicht für die Parkanlagen im Geltungsbereich der Parkordnung der Stadt Burg: Goethepark, Flickschupark, Weinberg und Ihlegärten.

§ 2 Benutzung der öffentlichen Grünflächen / Pflichten der Benutzer

(1) Öffentliche Grünflächen dürfen nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlagen und ihrer Zweckbestimmung ergibt.

- (2) Es ist verboten,
- a) öffentliche Grünflächen zu verschmutzen, zu beschädigen oder sonst zu verändern;
 - b) öffentliche Grünflächen durch Papier, Obstreste, Leerflaschen, Behältnisse und sonstige Abfälle jeder Art, welche während der Benutzung durch und nach Verzehr anfallen, zu verunreinigen, sie dort zu belassen oder nicht in die hierfür bestimmten Behälter zu entsorgen;
 - c) öffentliche Grünflächen durch Abfälle jeder Art zu verunreinigen, diese dorthin zu verbringen, zu belassen oder dort abzulagern;
 - d) auf öffentlichen Grünflächen zu zelten oder zu campen,
 - e) auf öffentlichen Grünflächen Tierfallen aufzustellen oder Giftköder auszulegen.

- (3) Es ist ohne vorher erteilte Genehmigung verboten,
- a) öffentliche Grünflächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren, auf ihnen zu halten oder zu parken;
 - b) auf öffentlichen Grünflächen Aufgrabungen oder Bohrungen vorzunehmen;
 - c) auf öffentlichen Grünflächen Feuer außerhalb dafür zugelassener und im Handel erhältlicher Behältnisse (Grills, Feuerschalen, Feuerkörbe) abzubrennen;
 - d) auf öffentlichen Grünflächen ortsfeste oder lose bauliche Anlagen (z.B. Bühnen, Kioske, Container) zu errichten und zu unterhalten oder Baustellen einzurichten und zu unterhalten;
 - e) auf öffentlichen Grünflächen Werbeträger, Schaukästen, Zigaretten- oder Verzehrwarenautomaten, Kleidersammelbehälter und dergleichen aufzustellen und zu unterhalten;
 - f) auf öffentlichen Grünflächen Materialien jeder Art zu lagern;
 - g) auf öffentlichen Grünflächen Schaustellungen, Public-Viewing-, Sport-, Werbe-, Musik- und sonstige Veranstaltungen durchzuführen;
 - h) auf öffentlichen Grünflächen Handel mit Waren jeder Art zu treiben oder Dienstleistungen jeder Art auszuführen;
 - i) öffentliche Grünflächen für kommerziell zu verwertende Film- und Fotoaufnahmen zu nutzen.

(4) Die Verbots- und Genehmigungsvorbehaltstatbestände gemäß Absatz 2 a) und e) und Absatz 3 a), b), c) d) und f) gelten nicht für Handlungen oder Maßnahmen, die der Unterhaltung öffentlicher Grünflächen oder der Gefahrenabwehr dienen. Die jeweils zuständigen Behörden können, unbeschadet etwaig bestehender Genehmigungserfordernisse durch die Stadt Burg, Ausnahmen von den Verboten gemäß der Absätze 2 und 3 erlassen, soweit sie durch höherrangige Rechtsvorschriften hierzu ermächtigt sind.

- (5) Die Benutzung der öffentlichen Grünflächen einschließlich ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Burg haftet nicht für Schäden, die verursacht werden
- a) durch satzungswidrige Benutzung der öffentlichen Grünflächen und ihrer Einrichtungen;
 - b) durch dritte Personen;
 - c) durch Tiere.

Der Stadt Burg obliegen in dieser Hinsicht keine Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Burg nur nach den Grundsätzen der Amtshaftung. Eine Verpflichtung der Stadt Burg zur Beleuchtung und zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf ausgewiesenen oder faktisch bestehenden Plätzen und Wegen innerhalb der öffentlichen Grünflächen besteht nicht.

(6) Hundehalter, sonstige Tierhalter oder von diesen mit der Beaufsichtigung des jeweiligen Tieres beauftragte Personen haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Tier die öffentlichen Grünflächen nicht beschädigt oder verunreinigt. Hundekot ist vom jeweiligen Hundeführer zu beseitigen. Auf öffentlichen Grünflächen besteht Leinenzwang, soweit es sich nicht um speziell ausgewiesene Auslaufzonen handelt.

§ 3 Verfahren für genehmigungspflichtige Benutzungen

(1) Die für die Benutzungen gemäß § 2 Absatz 3 erforderlichen Genehmigungen werden von der Stadt Burg auf Antrag erteilt. Sie sind grundsätzlich zu befristen und können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen bleiben unberührt. Soweit nicht die Stadt Burg Eigentümer oder Verfügungsbefugte des betroffenen Grundstücks ist, muss Anträgen das schriftliche Einverständnis des jeweiligen Grundstückseigentümers oder sonstigen Berechtigten der öffentlichen Grünflächen für die beabsichtigte Nutzung beigelegt werden.

(2) Anträge auf Erteilung einer Benutzungsgenehmigung sind schriftlich und mindestens 4 Wochen vor Beginn der geplanten Benutzung von öffentlichen Grünflächen an die Stadt Burg zu stellen. In dringenden Ausnahmefällen können Benutzungsgenehmigungen für Maßnahmen, welche nicht bereits gemäß § 2 Abs. 4 ohne Genehmigung zulässig sind, fernmündlich und zur sofortigen Entscheidung gestellt werden. Als dringende Fälle gelten Gefahrenlagen für die Allgemeinheit, Havarien, Betriebsstörungen, Unfälle, Unwetter und ähnliche unvorhersehbare Ereignisse. Sofern eine unmittelbare Entscheidung der Stadt Burg aus tatsächlichen Gründen nicht eingeholt werden kann, gilt die einzuleitende Maßnahme als gebilligt, wenn sich Schäden für Leib, Leben und erhebliche Sachwerte nicht ohne die Maßnahme und dem Zuwarten auf die Entscheidung der Stadt Burg verhindern ließen. In diesen Fällen ist die Benutzung nach Abschluss der Maßnahme unverzüglich bei der Stadt Burg anzuzeigen.

(3) Die Antragsunterlagen müssen enthalten:

1. Name und Anschrift des Antragstellers sowie bei Aufgrabungen, Bohrungen und sonstigen Bauarbeiten desjenigen, der die Arbeiten tatsächlich ausführen soll,
2. die genaue Bezeichnung der öffentlichen Grünfläche und des Grünflächenteils,
3. Angaben über die geplante Nutzungsart und Dauer sowie den räumlichen Umfang der beabsichtigten Benutzung einschließlich Lageplan oder Skizze,

4. Angaben zur Wiederherrichtung der öffentlichen Grünfläche nach beendiger Nutzung und die verpflichtende Erklärung des Antragstellers, dass der ursprüngliche Zustand auf eigene Kosten wiederhergestellt bzw. für durch die Benutzung untergegangene oder beschädigte Sachen ein adäquater Wertersatz geleistet wird,

5. eine rechtliche Erklärung des Antragstellers, dass die durch die Stadt Burg auf Grund der Antragstellung erhobenen personenbezogenen Daten wie Vorname, Name, ladungsfähige Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, wenn relevant Name des Unternehmens, Funktion des Antragstellers im Unternehmen, Unternehmensanschrift, Telefon des Unternehmens, E-Mail-Adresse und Faxnummer des Unternehmens verarbeitet und gespeichert werden dürfen und der Antragsteller durch die Erklärung seine Einwilligung zur Verarbeitung der erfassten Daten erteilt und auf eine weitere gesonderte Information über die erhobenen Daten verzichtet,

6. die schriftliche Erklärung des Eigentümers oder sonstigen Berechtigten, dass er zur beantragten Benutzung sein Einverständnis erklärt.

(4) Nach Beendigung einer genehmigten Benutzung ist die benutzte Grünfläche bzw. der benutzte Grünflächenanteil durch den Antragsteller wieder in einen ordentlichen, soweit möglich in den ursprünglichen, Zustand zu versetzen und der Stadt Burg nach Abschluss der diesbezüglichen Maßnahmen unverzüglich, spätestens binnen einer Woche, zur Abnahme anzubieten. Kommt der Antragsteller auch nach ausdrücklicher schriftlicher Aufforderung unter Fristsetzung seinen diesbezüglichen Pflichten nicht nach, so veranlasst die Stadt Burg die Wiederherstellung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Antragstellers.

§ 4 Verfahren bei rechtswidrigen Benutzungen

(1) Bei Feststellung verbotener, nicht genehmigter oder nicht legitimierter Benutzungen (rechtswidrige Benutzungen) untersagt die Stadt Burg im Wege einer Ordnungsverfügung unter Androhung des Verwaltungszwangs die weitere Benutzung und fordert den Benutzer (Verhaltensstörer) zur Beseitigung aller während der Benutzung auf die in Beschlag genommene öffentliche Grünfläche etwa verbrachten Gegenstände bzw. errichteten Baulichkeiten sowie zur Wiederherstellung des vor der Benutzung bestandenen Zustandes auf. Kommt der Verhaltensstörer einer solchen ordnungsrechtlichen Verfügung nicht nach, so richten sich die weiteren Maßnahmen der Stadt Burg nach den Vorschriften über die Erzwingung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der jeweils geltenden Fassung. Die Verfolgung einer rechtswidrigen Benutzung öffentlicher Grünflächen als Straftat oder Ordnungswidrigkeit bleibt von etwaigen ordnungsrechtlichen Maßnahmen unberührt.

(2) Soweit der Verhaltensstörer im Sinne von Absatz 1 nicht ermittelbar oder erreichbar ist, richten sich die diesbezüglichen etwaigen Maßnahmen gegen den Eigentümer oder sonstigen Berechtigten des Grundstücks (Zustandsstörer); jedoch nur, wenn der auf Grund der rechtswidrigen Benutzung entstandene Zustand der

öffentlichen Grünfläche eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt und deshalb ein Einschreiten der Gefahrenabwehrbehörden geboten ist. Der Eigentümer oder sonstige Berechtigte kann eine von der in Beschlag genommenen öffentlichen Grünfläche ausgehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und ein hieraus etwa notwendig werdendes ordnungsrechtliches Einschreiten dadurch abwenden, in dem er sein Grundstück oder Teile desselben einfriedet, dadurch dem ungehinderten Zugang der Allgemeinheit entzieht (privatrechtliche Einziehung) und diese Maßnahme geeignet ist, um die Gefahr dauerhaft zu beseitigen.

§ 5 Gebühren

(1) Für die genehmigte Benutzung öffentlicher Grünflächen nach § 2 Absatz 3 werden Gebühren gemäß der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung und wird, soweit möglich, mit ihr festgesetzt. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig.

(3) Gebührenschuldner ist der Benutzer der Grünfläche oder derjenige, dem die Genehmigung zur Nutzung erteilt wurde oder wer für die Gebührenschuld des Benutzers kraft Gesetz haftet. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(4) Die Gebühr kann ermäßigt werden, wenn ihre volle Erhebung eine unzumutbare Härte für den Gebührenschuldner bedeuten würde und Interessen der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.

(5) Keine Gebühr wird erhoben, wenn die Nutzung im öffentlichen Interesse erfolgt, ohne kommerzielle Zwecke zu verfolgen.

§ 6 Datenverarbeitung

(1) Zur Durchsetzung der sich aus dieser Satzung ergebenden Vorschriften ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung (§ 3 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – DSG-LSA, Art. 4 Nr. 2 Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union – EU DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten von Benutzern, Eigentümern und sonstigen Berechtigten der öffentlichen Grünflächen durch die Stadt Burg zulässig (§§ 9 ff. DSG-LSA, Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) EU DSGVO). Die rechtlich notwendige Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten auf Grundlage anderer Rechtsvorschriften, zum Beispiel des SOG LSA, bleibt hiervon unberührt.

(2) Die gemäß Absatz 1 erhobenen Daten werden unverzüglich gelöscht, sofern Benutzer, Eigentümer und sonstige Berechtigte der öffentlichen Grünflächen dies verlangen, eine Löschung gemäß § 16 Abs. 2 DSG-LSA geboten ist und keiner der in Art. 17 Abs. 3 EU-DSGVO angeführten Hinderungsgründe eine Löschung vorübergehend oder dauerhaft ausschließt.

(3) Die bei einer Antragstellung gemäß § 3 erhobenen personen- und grundstücksbezogenen Daten gelten als der betroffenen Person bekanntgegeben, soweit diese den Antrag selbst gestellt und die diesbezüglichen Angaben in dem Antrag oder durch nachgereichte schriftliche Erklärungen selbst gemacht hat. In diesen Fällen entfällt eine weitere Informationspflicht der Stadt Burg nach den Vorschriften in Kapitel 3, Abschnitt 2 der EU-DSGVO.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

a) entgegen § 2 Abs. 2 Buchstabe a) i.V. m. § 2 Abs. 4 öffentliche Grünflächen verschmutzt, beschädigt oder sonst verändert,

b) entgegen § 2 Abs. 2 Buchstabe b) öffentliche Grünflächen durch Papier, Obstreste, Leerflaschen, Behältnisse und sonstige Abfälle jeder Art, welche während der Benutzung durch und nach Verzehr anfallen, verunreinigt, sie dort belässt oder nicht in die hierfür bestimmten Behälter entsorgt,

c) entgegen § 2 Abs. 2 Buchstabe c) öffentliche Grünflächen durch Abfälle jeder Art verunreinigt, diese dorthin verbringt, belässt oder ablagert,

d) entgegen § 2 Abs. 2 Buchstabe d) auf öffentlichen Grünflächen zeltet oder campiert,

e) entgegen § 2 Abs. 2 Buchstabe e) i.V.m. § 2 Abs. 4 auf öffentlichen Grünflächen Tierfallen aufstellt oder Giftköder auslegt,

f) entgegen § 2 Abs. 3 Buchstabe a) ohne vorherige Genehmigung der Stadt Burg öffentliche Grünflächen mit Kraftfahrzeugen befährt, auf ihnen hält oder parkt,

g) entgegen § 2 Abs. 3 Buchstabe b) ohne vorherige Genehmigung der Stadt Burg auf öffentlichen Grünflächen Aufgrabungen oder Bohrungen vornimmt,

h) entgegen § 2 Abs. 3 Buchstabe c) ohne vorherige Genehmigung der Stadt Burg auf öffentlichen Grünflächen Feuer außerhalb dafür zugelassener und im Handel erhältlicher Behältnisse (Grills, Feuerschalen, Feuerkörbe) abbrennt,

i) entgegen § 2 Abs. 3 Buchstabe d) ohne vorherige Genehmigung der Stadt Burg auf öffentlichen Grünflächen ortsfeste oder lose bauliche Anlagen (z.B. Bühnen, Kioske, Container) errichtet und unterhält oder Baustellen einrichtet und unterhält,

j) entgegen § 2 Abs. 3 Buchstabe e) ohne vorherige Genehmigung der Stadt Burg auf öffentlichen Grünflächen Werbeträger, Schaukästen, Zigaretten- oder Verzehrwarenautomaten, Kleidersammelbehälter und dergleichen aufstellt und unterhält,

k) entgegen § 2 Abs. 3 Buchstabe f) ohne vorherige Genehmigung der Stadt Burg auf öffentlichen Grünflächen Materialien jeder Art lagert,

l) entgegen § 2 Abs. 3 Buchstabe g) ohne vorherige Genehmigung der Stadt Burg auf öffentlichen Grünflächen Schaustellungen, Public-Viewing-, Sport-, Werbe-, Musik- und sonstige Veranstaltungen durchführt,

m) entgegen § 2 Abs. 3 Buchstabe h) ohne vorherige Genehmigung der Stadt Burg auf öffentlichen Grünflächen Handel mit Waren jeder Art treibt oder Dienstleistungen jeder Art ausführt,

n) entgegen § 2 Abs. 3 Buchstabe i) ohne vorherige Genehmigung der Stadt Burg öffentliche Grünflächen für kommerziell zu verwertende Film- und Fotoaufnahmen nutzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grünflächensatzung vom 18.04.1996 in der Fassung ihrer dritten Änderung vom 23.09.2004 außer Kraft.

Burg, 14. September 2018

- Dienstsiegel -

gez. Rehbaum
Bürgermeister

Anlage

Gebührentarif für die Benutzung öffentlicher Grünflächen

Pos.	Art der Benutzung	Tatbestand	Gebührenhöhe
1	Befahren, Halten, Parken	§ 2 Abs. 3 Buchst. a)	2,00 EUR pro qm/Tag
2	Aufgrabungen, Bohrungen	§ 2 Abs. 3 Buchst. b)	0,50 EUR pro qm/Tag
3	Betriebung von Feuerstellen, Brauchtumsfeuer	§ 2 Abs. 3 Buchst. c)	25,00 EUR pro Tag
4	Errichtung und Unterhaltung von losen und ortsfesten Bauten (z.B. Bühnen, Kioske, Container) und Einrichtung und Unterhaltung von Baustellen	§ 2 Abs. 3 Buchst. d)	
4 a)	<i>soweit Genehmigungsdauer mindestens einen Monat überschreitet</i>		55,00 EUR pro angefangener qm/Monat
4 b)	<i>soweit Genehmigungsdauer keinen vollen Monat erreicht</i>		3,00 EUR pro qm/Tag
5	Aufstellung und Unterhaltung von Werbeträgern, Schaukästen, Zigaretten- oder Verzehrwarenautomaten und Kleidersammelbehältern und dergleichen	§ 2 Abs. 3 Buchst. d)	
5 a)	<i>soweit Genehmigungsdauer mindestens einen Monat überschreitet</i>		55,00 EUR pro angefangener qm/Monat
5 b)	<i>soweit Genehmigungsdauer keinen vollen Monat erreicht</i>		3,00 EUR pro qm/Tag
6	Lagerung von Materialien jeder Art <i>soweit nicht mit Baustelleneinrichtung und Unterhaltung bereits über Pos. 4 abgegolten</i>	§ 2 Abs. 3 Buchst. f)	0,50 EUR pro qm/Tag
7	Durchführung von Schaustellungen, Public-Viewing-, Sport-, Werbe-, Musik- und sonstigen Veranstaltungen	§ 2 Abs. 3 Buchst. g)	2,00 EUR pro qm/Tag
8	Handel mit Waren jeder Art, Ausführung von Dienstleistungen jeder Art	§ 2 Abs. 3 Buchst. h)	12,50 EUR pro qm/Monat
9	gewerbliche Film- und Fotoaufnahmen	§ 2 Abs. 3 Buchst. i)	30,00 EUR pro Tag